

666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (370 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 an das Heeresdisziplinargesetz 1985 angepaßt werden (Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz – HDAG)

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält auf Grund der Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechtes die Anpassung von Rechtsvorschriften, die mit demselben in Beziehung stehen.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1984 in Verhandlung genommen und beschlossen, zur Vorbehandlung derselben sowie der Regierungsvorlage 369 der Beilagen: Bundesgesetz über Disziplinarrecht der Soldaten, Wehrpflichtigen der Reserve und Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes (Heeresdisziplinargesetz 1985 – HDG) einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Arnold Grabner, Parnigoni, Dr. Preiß, Ing. Ressel und Roppert (Obmann-Stellvertreter), von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Kraft (Schriftführer), Koppensteiner und Landgraf sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Gugerbauer (Obmann) an.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage außer in seiner konstituierenden Sitzung auch am 25. Oktober 1984, 9. Jänner 1985, 15. März 1985, 24. April 1985 und 28. Mai 1985 unter Beiziehung von Sachverständigen beraten.

Dem Landesverteidigungsausschuß wurde in seiner Sitzung am 12. Juni 1985 ein schriftlicher

Bericht des Unterausschusses vorgelegt und ein mündlicher Bericht über die Beratungen des Unterausschusses durch den Obmann Abgeordneten Dr. Gugerbauer erstattet. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Kraft, Roppert, Dr. Ermacora und der Ausschussobermann Abgeordneter Dr. Gugerbauer.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Zu einzelnen Bestimmungen des angeschlossenen Gesetzentwurfes hält der Landesverteidigungsausschuß folgendes fest:

Zu Art. I Z 2 und Art. V:

Im § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 in der Fassung der Regierungsvorlage (369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) sind besondere Bestimmungen über die Mitwirkung der Soldatenvertreter und der Personalvertretung vorgesehen. Die Neugestaltung der Verteidigung im Disziplinarverfahren macht eine Modifikation jener Bestimmungen des Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes erforderlich, die sich auf den § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 beziehen.

Zu Art. VIII Abs. 3:

Wie in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu Art. IV (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956) ausgeführt ist, wird im Heeresdisziplinargesetz 1985 der Entfall von Strafen, die sich unmittelbar auf die Laufbahn eines Soldaten auswirken, vorgesehen. Aus diesem Grund ist im Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz auch der Entfall bzw. die Änderung jener Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehen, die sich auf die Aufschiebung und die Hemmung der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe beziehen (§ 75 Abs. 4, 5 und 7, § 78 Abs. 5 und § 85 Abs. 3). Sofern aber die Vorausset-

2

666 der Beilagen

zungen für die rückwirkende Vollziehung der Vorrückung oder eine nachträgliche Anrechnung des Hemmungszeitraumes gegeben sind, sollen diese begünstigenden Maßnahmen auch noch nach dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage vorgenommen werden können. Insofern sollen daher die außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 weiter Anwendung finden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen  Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 06 12

Parnigoni
Berichterstatter

Dr. Gugerbauer
Obmann

%

xxx. Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 an das Heeresdisziplinargesetz 1985 angepaßt werden (Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz — HDAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderung des Wehrgesetzes 1978

Das Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 577/1983 und 457/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

2. Im § 47 Abs. 7 hat die Z 5 wie folgt zu lauten:
„5. im Disziplinarverfahren;“

3. Der § 52 Abs. 2 hat wie folgt zu laufen:

„(2) Disziplinarvorgesetzte (§§ 15 und 16 des Heeresdisziplinargesetzes 1985) haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen kommt hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, auch den Einheitskommandanten (§§ 14 und 16 des Heeresdisziplinargesetzes 1985) zu. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unberührt.“

4. Der § 52 Abs. 3 hat zu entfallen.

ARTIKEL II

Änderung des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland

Der § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfelei-

stung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1971, 370/1975 und 577/1983 hat zu lauten:

„§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Disziplinarvorgesetzter

a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten ist der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für sie nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist,

b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit ist der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Für die auf diese Weise bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Zuständige Disziplinarkommission erster Instanz ist die Disziplinarkommission, die für den Soldaten unmittelbar vor Beginn der Dienstleistung in der entsendeten Einheit zuständig war.

3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird

a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch die nach § 3 Abs. 2 gebührenden Geldleistungen, ausgenommen die den Sonderzahlungen und der Haushaltzzulage für Beamte entsprechenden Teile dieser Geldleistungen, und

b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, einschließlich der Auslandseinsatzzulage, gebildet.

4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag sind

erforderlichenfalls auch durch Abzug von den in der Z 3 genannten Bezügen, den Sonderzahlungen, der Haushaltszulage und den den Sonderzahlungen und der Haushaltszulage für Beamte entsprechenden Teilen der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 zu vollstrecken.“

ARTIKEL III

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1984, wird wie folgt geändert:

1. Der § 139 hat zu lauten:

„§ 139. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.“

2. Der § 142 hat zu lauten:

„§ 142. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.“

3. Im § 148 Abs. 3 hat der vorletzte Satz wie folgt zu lauten:

„Eine Kündigung durch den zeitverpflichteten Soldaten ist unzulässig, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder er mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis haftet.“

4. Der § 151 hat zu lauten:

„§ 151. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.“

ARTIKEL IV

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 548/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75 haben die Abs. 4 bis 7 zu entfallen. Der Abs. 8 erhält die neue Bezeichnung „(4)“ und hat zu lauten:

„(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.“

2. Der § 78 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 85 d Abs. 1 ist die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes“ durch „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

4. Der § 85 d Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.“

ARTIKEL V

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Der § 43 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 138/1983, hat zu lauten:

„§ 43. Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, findet § 47 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, keine Anwendung. Eine Mitwirkung im Disziplinarverfahren nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuß dafür bestimmt wurde.“

ARTIKEL VI

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes

Der § 46 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 299/1984, hat zu lauten:

„(3) Wird über einen Soldaten eine Strafe verhängt, so ist davon dem Disziplinarvorgesetzten Mitteilung zu machen.“

ARTIKEL VII

Änderung der Strafprozeßordnung 1975

Der § 501 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 168/1983, hat zu lauten:

„(2) Das Gericht darf ein Strafverfahren wegen eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Militärstrafgesetz aber nicht einleiten, ein eingeleitetes Verfahren vorläufig nicht fortsetzen, sobald ihm bekannt geworden ist, daß wegen der Tat ein militärisches Disziplinarverfahren durchgeführt wird. Handelt es sich um ein mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohtes

666 der Beilagen

5

Vergehen nach dem Militärstrafgesetz, so kann das Gericht die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens aufschieben, wenn dies im Hinblick auf ein wegen der Tat durchgeführtes militärisches Disziplinarverfahren zweckmäßig erscheint. Solange das gerichtliche Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt wird, ruht die Verjährung.“

ARTIKEL VIII

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Soweit Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen auch nach dem Inkrafttreten des Heeresdisziplinargesetzes 1985 noch nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971, 369/1975, 168/1983 und 211/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 446/1983, 486/1983 und 182/1984 zu vollstrecken sind (§ 81 Abs. 3 HDG), finden das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und das Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Anwendung.

(3) Für Personen, deren Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe infolge der Verhängung von Disziplinarstrafen nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes in der im Abs. 2 genannten Fassung aufgeschoben oder gehemmt wurde, finden die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 über die rückwirkende Vollziehung der Vorrückung sowie über die spätere Anrechnung des Hemmungszeitraumes in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(4) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der Art. I und II der Bundesminister für Landesverteidigung,
2. des Art. III die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister,
3. des Art. IV jeder Bundesminister insoweit, als er oberste Dienstbehörde ist,
4. der Art. V und VI die Bundesregierung und
5. des Art. VII der Bundesminister für Justiz betraut.